

2. Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes oder § 4 dieser Verordnung können gem. §§ 64 Nr. 1 und 4 und § 65 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Die Verordnung des Verbandes Großraum Braunschweig vom 07. 12. 1978 über das Landschaftsschutzgebiet „Schwarzwasserniederung, Blumenhäger Moor, Staatsforst Peine, Vorgelände Wendesser Moor, Harenkamp und Flöthniederung“ (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 20. 12. 1978) tritt, soweit das Naturschutzgebiet „Schwarzwasser“ betroffen ist, außer Kraft, soweit ihre Regelungen dieser Verordnung entgegenstehen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Braunschweig, 19. 03. 1990

Bezirksregierung Braunschweig

Niemann
Regierungspräsident

158.

Die Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig vom 25.08.1995 über das Naturschutzgebiet „Polder I im Hochwasserrückhaltebecken Salzderhelden“ in den Städten Einbeck und Nörthheim, Landkreis Nörthheim, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 19 vom 15.09.1995 wird in der ursprünglichen Fassung mit den vollständigen Gebietskarten (§ 2 der Verordnung) erneut veröffentlicht.

Verordnung über das Naturschutzgebiet und Wildschutzgebiet „Polder I im Hochwasserrückhaltebecken Salzderhelden“ in den Städten Einbeck und Nörthheim, Landkreis Nörthheim, vom 25. 08. 1995

Aufgrund der §§ 24, 29, 30 und 31 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) in der Fassung vom 11. 04. 1994 (Nds. GVBl. S. 155) und aufgrund des Artikels 8 Abs. 4 Landesjagdgesetz (LJagdG) in der Fassung vom 24. 02. 1978 (Nds. GVBl. S. 217 und 277), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 22. 03. 1990 (Nds. GVBl. S. 101), wird folgende Natur- und Wildschutzgebietsverordnung erlassen:

§ 1 Naturschutzgebiet und Wildschutzgebiet

(1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in den Städten Einbeck und Nörthheim, Landkreis Nörthheim, wird zum flächengleichen Naturschutzgebiet und Wildschutzgebiet „Polder I im Hochwasserrückhaltebecken Salzderhelden“ erklärt.

(2) Das Natur- und Wildschutzgebiet hat eine Größe von ca. 523 ha.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Grenzen des Natur- und Wildschutzgebietes und seiner drei Kernbereiche (§ 3 Abs. 1) sind in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 25 000 und in einer weiteren, nicht veröffentlichten Karte im Maßstab 1:10000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(2) Die Grenzen der flächengleichen Schutzgebiete und der Kernbereiche verlaufen auf den den Schutzgebieten bzw. den Kernbereichen abgewandten Seiten der in den Karten dargestellten schwarzen Punktreihen bzw. schwarzen Dreieckreihen.

(3) Mehrfertigungen der nicht veröffentlichten Karte im Maßstab 1:10000 befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig und den Städten Einbeck und Nörthheim. Sie können während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck des Naturschutzgebietes

(1) Das Naturschutzgebiet „Polder I im Hochwasserrückhaltebecken Salzderhelden“ erstreckt sich in der Leineau zwischen Salzderhelden und Hollenstedt. Es gehört zum größten zusammenhängenden Wiesen- und Feuchtwiesenkomplex im südlichen Niedersachsen. Das Gebiet zeichnet sich insgesamt durch eine hohe Strukturvielfalt aus. Der Polder I ist Teil des Hochwasserrückhaltebeckens Salzderhelden. Für das Gebiet und drei Kernbereiche von besonderer Bedeutung:

- jährlich mehrfach überschwemmte bzw. überstaute, z.T. extensiv genutzte **Grünlandbereiche** mit sumpfigen, reichen Naßwiesen im „Koak“ (Brutgebiet, ganzjähriges Nahrungsgebiet, Rastgebiet bei Überschwemmungen),
- die **Leine** als Fließgewässer und das große **Stillgewässer** im nördlichen Teilbereich des Schutzgebietes als Sekundärbiotop aufgrund der Ausformung und unterschiedlichen Wassertiefen sowie vorhandener Schilfflächen von besonderem ökologischen Wert (Brutgebiet, ganzjähriges Nahrungsgebiet — außer bei Vereisung —, Rastgebiet),
- die durch den Leineabschnitt getrennt im Süden des Hochwasserrückhaltebeckens gelegene **Geschiebesperre**, die bereits während der ersten Entstehungsphase eine hervorragende Bedeutung für die Vogelwelt aufweist. Diese wird durch eine entsprechende Gestaltung auch künftig sichergestellt sein. Das Gebiet soll nach Beendigung des Kiesabbaus neben offenen, tiefen Wasserflächen auch Schlamm- und Kiesbänke sowie flach überstaute Bereiche und auwaldähnliche Bereiche aufweisen (Brutgebiet, ganzjähriges Nahrungsgebiet mit Bedeutung für Nahrungs Gäste, Rastgebiet).

Das gesamte Naturschutzgebiet ist von hervorragender Bedeutung für seltene und zum Teil vom Aussterben bedrohte Vogelarten, die dort ganzjährig einen traditionellen Lebensraum zum Nahrungsuchen, Brüten, Rasten und Überwintern gefunden haben, da ganzjährig eine hohe Strukturvielfalt und ein gesichertes gutes Nahrungsangebot gegeben ist.

Die geographische Lage am Rande der Mittelgebirgsschwelle und die Einzigartigkeit des Gebietes im südnie-

dersächsischen Raum lassen dem traditionellen Rastplatz eine "Tochterfunktion" für Zugvögel zukommen.

Das Naturschutzgebiet zählt zu den Vogelbrutgebieten nationaler Bedeutung und hat darüber hinaus in seiner Funktion als Rastgebiet für eine Vielzahl unterschiedlicher Vogelarten für das Binnenland eine hervorragende Funktion. Dabei werden auch die Kriterien eines Feuchtgebietes von internationaler Bedeutung erreicht. Weiterhin ist das Gebiet Bestandteil des Abschnitts der Leisniederung zwischen Northem und Salzderhelden, der die Kriterien eines „besonderen Schutzgebietes“ (Special Protection Area/Important Bird Area) nach der EG-Vogelschutzrichtlinie und damit gleichzeitig die Voraussetzung eines „Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung im Netz von 'Natur 2000'“ gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EG erfüllt. Es bildet in der Vernetzung mit dem Naturschutzgebiet „Wasservogelreservat Northemer Seesplatte“ Lebensraum für viele seltene, in ihrem Bestand gefährdete und zum Teil vom Aussterben bedrohte Tier und Pflanzenarten und ihre Lebensgemeinschaften.

(2) Ziele der Unterschutzstellung sind,

- das Gebiet als Lebensraum der an feuchte bzw. überstaute Bereiche gebundenen Tier und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften zu erhalten und zu pflegen sowie die naturfernen Bereiche naturnäher zu entwickeln,
- das Gebiet als Brut-, Aufzucht-, Nahrungs-, Rast und Überwinterungsgebiet für Vögel zu erhalten und zu verbessern, hierfür erforderlichenfalls z.B. die Mahd einschließlich der Abfuhr des Mähgutes durchzuführen, ferner erst jeweils ab dem 01. 09. zu mähende beidseitige 10 m breite Streifen an Wegen, Gräben und Gewässern anzulegen,
- Störungen insbesondere der in ihrem Bestand gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Vogelarten abzuwehren,
- die Vernässungsflächen in dem in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1:10000 dargestellten Grünlandkernbereich zu vergrößern,
- die flache Überstauung des Grünlandkernbereiches insbesondere während des zeitigen Frühjahrs zu verbessern,
- Ufer- und Sohlbefestigungen, Schlabastürze, Wehre und Durchlässe zu beseitigen, soweit hierdurch die Hochwasserrückhaltefunktion nicht beeinträchtigt wird,
- die vorhandenen Stillgewässer und ihre Ufer naturnäher zu gestalten,
- die Grünlandnutzung, vor allem in den Kernbereichen, zu extensivieren und
- Acker in Grünland umzuwandeln.

§ 4 Schutzzweck des Wildschutzzgebietes

Zum Schutz seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Federwildarten, die im Bereich des Naturschutzgebietes „Polder I im Hochwasserrückhaltebecken Salzderhelden“ brüten oder sich während des Vogelzuges aufzuhalten pflegen,

- wird die Bejagung der in § 7 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Federwildarten untersagt und
- es sollen Beunruhigungen durch Betreten oder freilaufende Hunde vermieden werden.

Die Schutzzweckbeschreibung des § 3 gilt entsprechend, soweit sie für die vorgenannten Belange des Federwildschutzes von Bedeutung ist.

§ 5 Verbote im Naturschutzgebiet

- § 24 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz verbietet im Naturschutzgebiet alle Handlungen, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- Im Naturschutzgebiet ist es verboten, sich außerhalb des im Gebiet gekennzeichneten Weges aufzuhalten oder fortzubewegen.
- Darüber hinaus werden zur Vermeidung von Gefährdungen oder Störungen folgende Handlungen im Naturschutzgebiet untersagt:
 - die Ruhe der Natur durch Lärm (z. B. durch Abspielen von Tonwiedergabegeräten) zu stören,
 - Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 - mit bemannten oder unbemannten Luftfahrzeugen zu starten und zu landen oder ferngesteuerte Geräte zu betreiben,
 - das Naturschutzgebiet mit Modellflugzeugen oder anderen unbemannten Luftfahrzeugen zu überfliegen.
- Der Gemeingebrauch (§ 73 Niedersächsisches Wassergesetz – NWG) an der Leine ist nach Maßgabe der Verbote der Absätze 1 und 2 eingeschränkt, soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden.

§ 6 Verbote in einem Schutzgürtel um das Naturschutzgebiet

Folgende Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die in das Gebiet hineinwirken können, sind untersagt:

- Hunde auf den an das Naturschutzgebiet angrenzenden Deichen unangeleint laufen zu lassen und
- in einem Schutzgürtel von 500 m Breite um das Naturschutzgebiet mit bemannten oder unbemannten Luftfahrzeugen zu starten und zu landen oder ferngesteuerte Geräte zu betreiben.

§ 7 Verbote im Wildschutzzgebiet

(1) Im gesamten Wildschutzzgebiet ist die Jagd auf Rebhühner, Höckerschwäne, Wildgänse, Wildenten, Bläuhühner und Möwen untersagt.

(2) In Ausübung der Jagd dürfen folgende Bereiche, auch durch Hunde, nicht betreten werden:

- Kernbereich Geschäbesperre,
- Kernbereich Stillgewässer,
- Kernbereich Grünland und
- die jeweils überstauten Bereiche außerhalb der vorgenannten Kernbereiche einschließlich einer vorgelagerten 100 m tiefen Schutzzone.

Von diesem Betretungsverbot ausgenommen ist der erforderliche Jagdschutz (§ 23 BJagdG und Artikel 34 LJagdG) und im Kernbereich des Grünlandes die Jagd auf Haarwild bei gänzlich geschlossenem Eisdecke einschließlich der Gräben.

(3) Soweit die Jagd nach den vorstehenden Absätzen zugelassen ist, darf sie nur durch höchstens drei Jagdausübungsberechtigte pro Jagdbezirk zur gleichen Zeit ausgeübt werden.

§ 8 Bestehende Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts an-

res bestimmt ist, von den Verboten des § 24 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz und von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 9 Freistellungen von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung

(1) Von den Verboten des § 24 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz und von den Verboten dieser Verordnung werden freigestellt:

- a) der ordnungsgemäße Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens einschließlich der Maßnahmen, die hierfür unverzüglich erforderlich sind, und die ordnungsgemäße Unterhaltung des Hochwasserrückhaltebeckens, wobei die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer und der Gräben der vorherigen Abstimmung mit der Bezirksregierung (siehe Abs. 2) bedarf,
- b) der ordnungsgemäße Betrieb der Abwasseranlagen, wobei die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorherigen Abstimmung mit der Bezirksregierung (siehe Abs. 2) bedarf,
- c) das Befahren bzw. Betreten der in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1:10000 dargestellten Abschnitte der Leine mit muskelbetriebenen Kanus und Ruderbooten in der Zeit vom 01. 08. bis 28. 02., ausgenommen bei Einstau; das Ein- und Aussteigen sowie das Anlanden ist nur an den in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1:10000 gekennzeichneten Stellen und vorbehaltlich der Genehmigung durch die Eigentümer erlaubt; das Betreten der Kernbereiche ist untersagt; der Transport der Wasserfahrzeuge von und zu der Leine hat im übrigen auf dem kürzesten Weg zu erfolgen,
- d) das Schlittschuhlaufen auf der in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1:10000 dargestellten Fläche bei ganztägig geschlossener Eisdecke einschließlich der Gräben, wobei zum Erreichen und Verlassen der Eisfläche nur der in der Karte zur Verordnung kenntlich gemachte Wegabschnitt am Immenser Bach benutzt werden darf,
- e) die Unterhaltung der Bahnstrecke einschließlich Schutzstreifen und
- f) die in den §§ 10 und 11 dieser Verordnung näher beschriebenen Handlungen.

(2) Vorhaben nach Abs. 1 Buchst. a) letzter Halbsatz und Buchst. b) zweiter Halbsatz und Buchst. e) sind, soweit es sich nicht um unaufschiebbare Notmaßnahmen handelt, der Bezirksregierung Braunschweig als oberer Naturschutzbehörde vorher anzuzeigen und hinsichtlich des Zeitpunkts und der Ausführungsweise mit ihr abzustimmen. Die Bezirksregierung kann innerhalb von 6 Wochen nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 10 Freistellung der Landwirtschaft

Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1:10000 dargestellten Flächen in der angegebenen Nutzungsart mit folgenden Einschränkungen:

1. für den Gesamtbereich des Grünlandes
 - a) kein Ausbringen von Gülle, Mist oder Geflügelmist,
 - b) kein Anwenden von Pflanzenschutzmitteln im Sinne der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung,
 - c) keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen,
 - d) kein Verändern des Bodensiefs,
 - e) kein Umbrechen zur Ackernutzung,
 - f) kein Beweiden mit mehr als 2 Tieren/ha,

2. für das extensiv genutzte Grünland zusätzlich
 - a) kein Ausbringen von Mineraldüngern oder Jauche,
 - b) kein Nutzen der Flächen vom 01. 03. bis 15. 06. eines jeden Jahres,
 - c) kein Beweiden und
3. für die Ackerflächen kein Anwenden von Pflanzenschutzmitteln im Sinne der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung. Die Umwandlung in Grünland ist zugelassen.

Soweit aus Gründen der Hochwasserrückhaltung oder des Naturschutzes eine Abweichung erforderlich ist, bedarf sie der Zustimmung der Bezirksregierung als oberer Naturschutzbehörde (§ 12 Abs. 2 dieser Verordnung). Die Zustimmung ist auch zu erteilen, wenn die Abweichung für die Entwicklung des gesamten Gebietes dienlich ist.

§ 11 Freistellung der Fischerei

(1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung in den in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1:10000 gekennzeichneten Angelabschnitten 1 bis 4 in der Zeit vom 01. 08. bis 28. 02., ausgenommen bei Einstau. Die Hege darf in diesen Bereichen auch in der übrigen Zeit des Jahres ausgeübt werden, wenn die Bezirksregierung Braunschweig als oberer Naturschutzbehörde im Einzelfall nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 dieser Verordnung zustimmt.

(2) Die zur ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung freigegebenen Angelabschnitte sind im Naturschutzgebiet ohne Kraftfahrzeugbenutzung in folgender Weise aufzusuchen:

- a) Der Angelabschnitt 1 beidseitig der Leine (nördlich des Stillgewässers) ist parallel zur Leine von Norden her (Abschlußbauwerk) aufzusuchen,
- b) der Angelabschnitt 2 beidseitig der Leine (südlich des Stillgewässers) ist parallel zur Leine von Süden her aufzusuchen,
- c) der Angelabschnitt 3 beidseitig der Leine (nördlich der Geschiebesperre) ist parallel zur Leine von Norden her oder auf Höhe der jeweiligen Angelstrecken auf dem kürzesten Weg, aber unter Ausschluss der Kernzone aufzusuchen und
- d) der Angelabschnitt 4 südlich des Mühlengrabs (südöstlich der Geschiebesperre) ist parallel zum Mühlengraben aufzusuchen.

§ 12 Zustimmungsverhalte der Naturschutzgebietsverordnung

(1) Der Zustimmung der Bezirksregierung Braunschweig als oberer Naturschutzbehörde werden vorbehalten:

- a) Untersuchungen und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes, soweit sie nicht gemäß § 29 Abs. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz angeordnet sind und
- b) organisierte Veranstaltungen auf dem im Gebiet gekennzeichneten Weg und auf den an das Naturschutzgebiet angrenzenden Deichen.

(2) Zustimmungen sind von der oberen Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(3) Unterhaltungsmaßnahmen für Gewässer II. Ordnung sind im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Braunschweig als oberer Naturschutzbehörde aufzustellen.

zung in den in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1:10000 gekennzeichneten Angelabschnitten 1 bis 4 in der Zeit vom 01. 08. bis 28. 02., ausgenommen bei Eis- und Schneestau. Die Hege darf in diesen Bereichen auch in der übrigen Zeit des Jahres ausgeübt werden, wenn die Bezirksregierung Braunschweig als obere Naturschutzbehörde im Einzelfall nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 dieser Verordnung zustimmt.

- (2) Die zur ordnungsgemäßen fischerischen Nutzung freigegebenen Angelabschnitte sind im Naturschutzgebiet ohne Kraftfahrzeugbenutzung in folgender Weise aufzusuchen:

- a) Der Angelabschnitt 1 beidseitig der Leine (nördlich des Stülgewässers) ist parallel zur Leine von Norden her (Abschlußbauwerk) aufzusuchen.
- b) der Angelabschnitt 2 beidseitig der Leine (südlich des Stülgewässers) ist parallel zur Leine von Süden her aufzusuchen.
- c) der Angelabschnitt 3 beidseitig der Leine (nördlich der Geschlepperle) ist parallel zur Leine von Norden her oder auf Höhe der jeweiligen Angelstrecke auf dem kürzesten Weg, aber unter Ausschluss der Kernzone aufzusuchen und
- d) der Angelabschnitt 4 südlich des Mühlengrabsens (südöstlich der Geschlepperle) ist parallel zum Mühlengraben aufzusuchen.

§ 12

Zustimmungsvorbehalte der Naturschutzgebietsverordnung

- (1) Der Zustimmung der Bezirksregierung Braunschweig als oberer Naturschutzbehörde werden vorbehalten:

- a) Untersuchungen und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes, soweit sie nicht gemäß § 29 Abs. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz angeordnet sind und
- b) organisierte Veranstaltungen auf dem im Gebiet gekennzeichneten Weg und auf den an das Naturschutzgebiet angrenzenden Deichen.

- (2) Zustimmungen sind von der oberen Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

- (3) Unterhaltungsrahmenpläne für Gewässer II. Ordnung sind im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Braunschweig als oberer Naturschutzbehörde aufzustellen.

§ 13

Befreiungen von der Natur- und Wilschutzgebietsverordnung

Von den Verboten und Zustimmungsvorbehalten der Natur- und Wilschutzgebietsverordnung kann die Bezirksregierung Braunschweig als obere Naturschutz- und Jagdbehörde Befreiungen gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder wenn
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 14

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet und Hegemaßnahmen im Wilschutzgebiet

- (1) Aufgrund des § 29 Abs. 1 Satz 2 NNatG können Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 29 Abs. 2 NNatG zu dulden sind.
- (2) Die Bezirksregierung als obere Jagdbehörde kann für das Wilschutzgebiet bestimmen, daß die Reviereinhaber die natürlichen Feinde des Federwildes zu bekämpfen und daß Eigentümer und Nutzungsberechtigte der betreffenden Grundstücke die Bekämpfung zu dulden haben, wenn die Schutzzwecke der §§ 3 und 4 dies erfordern.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbußen nach § 65 NNatG können geahndet werden:
 - a) gemäß § 64 Nr. 4 NNatG Zuwiderhandlungen gegen die Verbote nach § 24 Abs. 2 NNatG (wiederholt in § 5 Abs. 1 dieser Verordnung) und
 - b) gemäß § 64 Nr. 1 NNatG Zuwiderhandlungen gegen die Verbote, Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten nach § 5 Abs. 2 bis 4, § 6, § 9 Abs. 2 Satz 1, § 10 vorletzter Satz, § 11 Abs. 1 Satz 2 und § 12 Abs. 1 dieser Verordnung.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 7 dieser Wilschutzgebietsverordnung können gemäß Art. 50 Abs. 1 Nr. 16 LJagdG mit einer Geldbuße nach Art. 50 Abs. 2 LJagdG geahndet werden.

§ 16

Strafbarkeit

Die in § 329 Abs. 3 StGB aufgeführten Handlungen werden, wenn sie wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes beeinträchtigen, als Straftaten verfolgt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, 25. 08. 1995

– 503.22221 BR 97 –
– 607.65112/1-1 –

Bezirksregierung Braunschweig
Dr. Schnöckel
Regierungspräsident

165.

Öffentliche Bekanntmachung

Auf Ihren Antrag vom 18. 05. 1994 habe ich der Gesellschaft für Biotechnologische Forschung mbH, Mascheroder Weg 1, 38124 Braunschweig, gem. § 4 i.V. mit § 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. 05. 1990 (BGBl. I S. 880) in der derzeit geltenden Fassung i.V. mit Nr. 5.10 Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Karte zur Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig
über das Naturschutz- und Wildschutzgebiet
" Polder I im Hochwasserrückhaltebecken Salzderhelden "
Stadt Einbeck, Stadt Northeim und Landkreis Northeim

Zeichenerklärung :

Maßstab 1 : 25.000

..... Grenze des Naturschutz- und Wildschutzgebietes

■ Kernbereich

Kartengrundlage : Topographische Karte 1 : 25.000, Blatt 4225.
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers :
Nieders. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - B4 - 676/94.

Bezirksregierung Braunschweig

503 22221 - BR 97

607.65112 / 1-1

Braunschweig, den 25.8.1995

J. Lischke

Regierungsvizepräsident

